

Bundesamt für Justiz

Per Mail: zz@bj.admin.ch

Bern, 03. Mai 2024

Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vorentwurf für eine neue Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VE-VEMZ) Stellung nehmen zu können. Aus der Sicht des Datenschutzes und der Informationssicherheit stellen sich folgende **grundsätzlichen Fragen**:

- Sollen private Anbieter alle Inhalte mitverfolgen können?
- Soll es auch bei Aufzeichnungen möglich sein, dass diese im Ausland gespeichert werden und ausschliesslich durch vertragliche Vereinbarung sichergestellt wird, dass die Aufzeichnungen nach Beendigung der Aufnahme und darauffolgender Übermittlung ans Gericht bei der Anbieterin vernichtet werden?
- Wie soll das Gericht «online» Zweifel an der Identität eines Teilnehmers erhalten, und zwar grundsätzlich und erst recht im Zeitalter von Deep Fake-Technologie?
- Wie wird sichergestellt, dass Dritte, die an Prozesshandlungen teilnehmen dürfen, keine Aufzeichnungen erstellen?

Daraus ergeben sich folgende Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. b:

Der Entwurf sieht nur eine Transportverschlüsselung vor. Dies bedeutet, dass die Daten von beteiligten Dritten ab deren Netzwerkgrenze einsehbar sind. Bei nicht öffentlichen Prozesshandlungen (d.h. hoher Schutzbedarf der bearbeiteten Daten) in Kombination mit einer





möglichen Datenbearbeitung im Ausland erscheint ein Verzicht auf eine End-To-End-Verschlüsselung als sehr hohes Risiko. Solche Verschlüsselungen werden teilweise bereits heute bei Ton- und Bildübertragungen von Anbietern unterstützt (bspw. WebEx) und können somit durchaus als Stand der Technik betrachtet werden. Wir stellen daher den Antrag, in Art. 3 Abs. 1 Bst. b VEMZ sei eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorzusehen.

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. d (und Art. 4 Bst. b):

Die Vorgabe, wonach die Funktionen zur Übertragung und Aufzeichnung von Ton und Bild nur dem Gericht zugänglich seien, suggeriert, dass das Verbot nach Art. 4 Bst. b VE-VEMZ mit technischen Mitteln durchgesetzt werden könne. Letzteres ist klar zu verneinen, da jede teilnehmende Person auf ihrem Gerät ein von der eingesetzten Bild-/Tonübertragungslösung unabhängige Software zur Bildschirmaufzeichnung inkl. Ton einsetzen kann. Das Verbot nach Art. 4 Bst. b VE-VEMZ dürfte sich deshalb kaum durchsetzen lassen.

Zu Art. 4 Bst. a:

Solange keine ausreichenden Anforderungen an die Verschlüsselung (siehe oben zu Art. 3 Abs. 1 Bst. b) und an die Authentifikation (siehe dazu unten zu Art. 6 und 7) gestellt werden, lässt sich auch dieses Verbot nicht wirksam durchsetzen.

Zu den Art. 6 und 7 sowie 10 Abs. 3:

Der Entwurf sieht lediglich vor, dass sich Teilnehmende «einzeln» anmelden müssen und das Gericht sicherstellt, dass nur berechtigte Personen der Prozesshandlung folgen. Diese Vorgaben halten wir für ungenügend. Das Authentisierungsverfahren soll abhängig von der Prozesshandlung (öffentliche Verhandlung, vertrauliche Partei- oder Zeugeneinvernahme) und der Rolle der Teilnehmenden (Richter, Partei, Zeuge, Zuhörer etc.) erfolgen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie schützenswert die bearbeiteten Informationen sind und wie zuverlässig die Teilnehmenden «identifiziert» werden müssen. Wie das Gericht in Online-Verhandlungen Zweifel an der Identität der Teilnehmenden erhalten und beseitigen kann, erscheint uns als fraglich. Die aktuellen Entwicklungen im Bereich von *Deep Fakes* verschärfen die Situation zusätzlich. Wir stellen daher den <u>Antrag</u>, die Art. 6 und 7 VEMZ seien mit klaren Vorgaben für eine sichere und nach Rolle differenzierte Authentifizierung zu ergänzen.

Zu Art. 8 (und Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2):

Der VE-VEMZ verlangt von beigezogenen Dritten, dass diese ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat mit angemessenem Datenschutzniveau haben und sich auch die eingesetzten Server in solchen Staaten befinden sollen (Art. 3). Beide Vorschriften schliessen nicht aus, dass der Anbieter gleichwohl über jene «minimal contacts» zu einem Staat ohne angemessenes Datenschutzniveau verfügen (z.B. durch die Zugehörigkeit zu einem dort ansässigen Konzern), welche ausreichen, dass der Anbieter nach der Rechtsordnung jenes Staates in bestimmten Fällen Daten an die ausländischen Behörden herausgeben muss. Vor diesem Hintergrund erscheint es als fraglich, dass die Anforderungen von Art. 8 VE-VEMZ wirksam



umgesetzt werden können. Wir stellen deshalb den <u>Antrag</u>, die Anforderungen an den Beizug von Dritten seien zu überprüfen und an die erforderliche Vertraulichkeit anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Buri Präsident privatim